



Mitgliedschaftsvereinbarung Tennisfreunde Budenheim e.V.

(Stand 01.01.2003)

1. Beiträge und Aufnahmegebühren

- a. Die Jahresbeiträge betragen bis auf weiteres ab 01.01.2003 für jede Spielsaison April – Oktober für Einzel-bzw. Erstmitglieder über 18 Jahre Euro 200 für Zweitmitglieder über 18 Jahre aus Lebensgemeinschaften Euro 100 für Studenten, Schüler, Auszubildende, Wehrpflicht-oder Ersatzdienstleistende Euro 100 für Jugendliche vom 17. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Euro 50 für passive Mitglieder Euro 50 für Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr beitragsfrei
- b. Gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 18.01.1996 wird bei Neu-bzw. Wiedereintritt in der Zeit vom 01.01.1996 bis auf weiteres keine Aufnahmegebühr erhoben. Änderungen der Beiträge und Aufnahmegebühren können nur von der Mitglieder-Jahresversammlung beschlossen werden. Beitragsänderungen wegen Geburtstag, gemeinsamen Haushalt, Studium, Wehrdienst usw. erfolgt ab Beginn des Jahres, das nach dem Jahr des Ereignisses liegt.

2. Studenten, Schüler, Auszubildende, Wehrpflicht-oder Ersatzdienstleistende

Bei Neueintritt ist der Nachweis der Einschreibung, der Ausbildung oder des Dienstverhältnisses spätestens 2 Wochen nach Antragsannahme bei der Mitgliederbetreuung einzureichen oder vorzulegen, andernfalls erfolgt die Einstufung als Erstmitglied über 18 Jahre. Der jährliche Folgenachweis ist jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres einzureichen oder vorzulegen, da ansonsten der Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder über 18 Jahre eingezogen wird. Soweit dem Verein Kosten für Stornierungen, Umbuchungen usw. durch Versäumnis des Mitgliedes aufgebürdet werden, sind diese vom Mitglied zu tragen. Die Mitgliedschaft besteht ab vollendetem 18. Lebensjahr und endet spätestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres. Mit Beginn des 28. Lebensjahres wird die Mitgliedschaft automatisch in eine solche für Einzelmitglieder über 18 Jahre umgewandelt.

3. Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind solche ohne Spielberechtigung. Bei Wechsel zur aktiven Mitgliedschaft ist die Aufnahmegebühr nach zu zahlen, die im Jahr des Wechsels Gültigkeit hat (derzeit keine).

4. Zweitmitglieder und Jugendliche aus Lebensgemeinschaften

Voraussetzung für diese Mitgliedschaft ist die häusliche Lebensgemeinschaft mit einem Erstmitglied. Kinder und Jugendliche aus dieser Gemeinschaft dürfen kein eigenes Einkommen haben; sie müssen Schüler, Auszubildende, Studenten o.ä. sein.

Das Mindestaufnahmearter für Kinder beträgt 4 Jahre. Die Mitgliedschaft endet bei Auflösung des gemeinsamen Haushaltes bzw. bei Erreichen der Altersgrenze (18 Jahre).

5. Ehemalige Vereinsmitglieder

Ehemalige Mitglieder, die nach ordnungsgemäßer Kündigung im beidseitigen und guten Einvernehmen innerhalb 2 Jahren vor einem Wieder-Eintritt den Verein verlassen haben, sind von der Aufnahmegebühr befreit.

6. Einzugsermächtigung

Aus Gründen der Kosten- und Aufwandsminimierung für den Verein bzw. die ehrenamtlich arbeitenden Mitglieder ist die Erteilung der Einzugsermächtigung obligatorisch und Voraussetzung für die Annahme des Aufnahmeantrages. Dem Verein entstehende Kosten oder Gebühren infolge unberechtigter Abbuchungsstornierung werden dem Mitglied belastet.

7. Mitgliederverwaltung

Jedes Mitglied verpflichtet sich, Änderungen seiner Personendaten unverzüglich und schriftlich der Mitgliederbetreuung bekannt zu geben. Kosten und Gebühren, die dem Verein infolge Nichtbeachtung der vorgenannten Verpflichtung entstehen, gehen zu Lasten des Mitgliedes.

8. Kündigung der Mitgliedschaft

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Ende eines jeden Jahres (31. Dezember) möglich. Sie muß 4 Wochen vor Jahresende (Poststempel) schriftlich erfolgen. Nach erfolgter Kündigung verliert das Mitglied sein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

9. Datenschutz

Die dem Verein überlassenen Personendaten werden entsprechend den geltenden Datenschutzbestimmungen behandelt.